

## **Verordnung über Pflegeschulen (Pfl-VO).**

**Vom 25. März 2020.**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 942), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. November 2019 (MBI. LSA S. 379), wird verordnet:

### **Inhaltsübersicht**

#### Teil 1

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziel
- § 3 Aufgaben der Pflegeschule
- § 4 Gesamtverantwortung der Pflegeschule
- § 5 Lehrplan
- § 6 Informationspflicht der Pflegeschule

#### Teil 2

#### **Ausbildung**

- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 8 Unterrichtsorganisation
- § 9 Klassenbildung
- § 10 Freistellung vom Unterricht
- § 11 Schulversäumnisse
- § 12 Wiederholung eines Ausbildungsjahres
- § 13 Beendigung der Beschulung

### Teil 3

#### **Aufnahme**

- § 14 Ausbildungsbeginn, Unterrichtsfreie Zeit
- § 15 Anmeldeverfahren
- § 16 Aufnahme

### Teil 4

#### **Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung**

- § 17 Schulleitung und Lehrkräfte
- § 18 Räumliche Ausstattung
- § 19 Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel

### Teil 5

#### **Benotung und Zeugnisse**

- § 20 Benotung
- § 21 Zeugnisse

### Teil 6

#### **Zwischenprüfung**

- § 22 Termin und Gegenstand der Zwischenprüfung
- § 23 Schriftlicher Teil
- § 24 Praktisch-mündlicher Teil
- § 25 Ergebnis der Zwischenprüfung

### Teil 7

#### **Staatliche Prüfung**

- § 26 Gliederung und Umfang der staatlichen Prüfung
- § 27 Prüfungstermine
- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Vornoten
- § 30 Zentrale Prüfungsaufgaben
- § 31 Bestehen und Wiederholung

## Teil 8

### **Inkrafttreten**

#### § 32 Inkrafttreten

## Teil 1

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Pflegeschulen im Sinne des § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 941) in Verbindung mit dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66, 91), und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2.10.2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

##### Ausbildungsziel

Die Ausbildung umfasst die in § 5 des Pflegeberufegesetzes beschriebenen Ziele.

#### § 3

##### Aufgaben der Pflegeschule

(1) Die Ausbildung nach Teil 2 oder Teil 5 des Pflegeberufegesetzes muss von der Pflegeschule so ausgestaltet sein, dass der theoretische und praktische Unterricht sowie die praktische Ausbildung aufeinander abgestimmt sind.

(2) Im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung kann die Pflegeschule einen Berufsabschluss nach Teil 5 des Pflegeberufegesetzes anbieten.

## § 4

### Gesamtverantwortung der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule trägt nach § 10 Abs. 1 des Pflegeberufegesetzes die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der vom Träger der praktischen Ausbildung erstellte Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, hat der Träger der praktischen Ausbildung die Verpflichtung zur Anpassung des Ausbildungsplans. Dies gilt auch bei der Aufnahme von Auszubildenden aus anderen Ländern.

(2) Die Pflegeschule überprüft nach § 10 Abs. 2 des Pflegeberufegesetzes anhand des von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweises, ob die praktische Ausbildung nach dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.

(3) Die Pflegeschule ist nach § 6 Abs. 3 des Pflegeberufegesetzes verpflichtet, die Praxisbegleitung zu gewährleisten. Dabei sind die oder der Auszubildende fachlich zu betreuen und zu beurteilen; die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind zu unterstützen. Hierzu soll die Praxisbegleitung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens durch einen Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Zusätzlich soll die Praxisbegleitung die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung unterstützen. Die Praxisbegleitung erfolgt durch Lehrkräfte, die in mehreren Lernfeldern unterrichten. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.

(4) Die Auszubildenden sind zu Beginn der Ausbildung und erneut spätestens vier Monate vor der ersten Prüfung über die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe aktenkundig zu belehren.

## § 5

### Lehrplan

Die Rahmenausbildungspläne und die Rahmenlehrpläne des Bundes sind Grundlage für den Unterricht an Pflegeschulen. Der Landeslehrplan für Sachsen-Anhalt untersetzt diese Rahmenlehrpläne und ist verbindlich anzuwenden. Diese gelten für die Erstellung der schulinternen Curricula an Pflegeschulen. Das schulinterne Curriculum der Pflegeschulen ist

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

für das jeweilige Ausbildungsjahr auf der Grundlage des Landeslehrplans zu erarbeiten und vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres dem Landesschulamt vorzulegen.

## § 6

### Informationspflicht der Pflegeschule

(1) Den Ausbildungsbeginn und die voraussichtlichen Schülerzahlen, getrennt nach Vollzeit- und Teilzeitform, meldet nach § 5 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz die Pflegeschule dem Landesschulamt. Für das Jahr 2020 gelten gesonderte Regelungen, wenn die Ausbildung am 1. März beginnt.

(2) Die Anzeige der Schülerzahlen erfolgt durch die Pflegeschulen im Landesschulamt sechs Monate nach Beginn und nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsjahres.

(3) Erfolgt ein Schulwechsel an eine andere Pflegeschule, so hat die abgebende Pflegeschule umgehend dem Träger der aufnehmenden Pflegeschule alle für die weitere Ausbildung erforderlichen Daten insbesondere die Ergebnisse von Leistungsbewertungen und den Stand von Fehlzeiten unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) mitzuteilen.

## Teil 2

### **Ausbildung**

## § 7

### Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt unbeschadet der §§ 12 und 13 des Pflegeberufegesetzes in Vollzeitform drei Jahre.

(2) Die Ausbildung in Teilzeitform dauert mehr als drei Jahre, jedoch höchstens fünf Jahre.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

(3) Die Ausbildung umfasst 2 100 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht, davon sind in allen drei Ausbildungsjahren insgesamt bis zu 600 Stunden praktischer Unterricht vorzusehen. Der Umfang der praktischen Ausbildung beträgt insgesamt 2 500 Stunden.

(4) Inhalt und Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts richten sich nach dem von der obersten Schulbehörde herausgegebenen Landeslehrplan und den Stundentafeln.

(5) Die Ausbildung mit einem Vertiefungseinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege nach Teil 5 des Pflegeberufegesetzes dauert ein Jahr und wird in separaten Klassen durchgeführt.

## § 8

### Unterrichtsorganisation

(1) Die Ausbildung kann in Vollzeit- und Teilzeitform geführt werden. Es sind separate Klassen zu bilden.

(2) Nach § 1 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgt die Ausbildung im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Die Pflegeschule kann Unterricht im Block- oder Turnusunterricht anbieten.

(3) Die Ausbildung kann in interdisziplinär angelegten Projekten jahrgangsübergreifend oder durch Einbeziehung von Auszubildenden anderer Gesundheitsfachberufe durchgeführt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

## § 9

### Klassenbildung

(1) Die Klassenbildung erfolgt jeweils zum Beginn eines Ausbildungsjahres und soll nach Ablauf eines Monats abgeschlossen sein.

(2) In einer Klasse sollen zum Ausbildungsbeginn in der Regel nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Auszubildende unterrichtet werden. Unterschreitungen sind dem Landesschulamt anzuzeigen.

## § 10

## Freistellung vom Unterricht

(1) Die oder der Auszubildende ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Trägers der praktischen Ausbildung oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen vom Schulbesuch freizustellen zur Teilnahme an:

1. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 4e des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651, 2656), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind,
2. Sitzungen des Betriebsrates oder der Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
3. Veranstaltungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2019 (GVBl. LSA S. 180), in der jeweils geltenden Fassung, die den Veranstaltungen nach den Nummern 1 und 2 entsprechen.

(2) Nach Abschluss der genannten Maßnahmen ist von der oder dem Auszubildenden eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung in der Schule bei der Klassenleiterin oder bei dem Klassenleiter vorzulegen.

(3) Über nach Absatz 1 hinausgehende Freistellungen einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Gesamtdauer der Freistellung in diesen Fällen soll 24 Unterrichtsstunden innerhalb eines Ausbildungsjahres nicht überschreiten.

(4) Die oder der Auszubildende hat die durch eine Freistellung versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuarbeiten.

## § 11

### Schulversäumnisse

(1) Auszubildende sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und verpflichtende Schulveranstaltungen zu besuchen. Versäumnisse sind durch die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Auszubildende oder den volljährigen Auszubildenden begründet und unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Eintritt

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

des Versäumnisses, der Schule schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen der Schule ist bei Krankheit das Versäumnis durch Vorlage der Kopie eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Personensorgeberechtigten oder die oder der volljährige Auszubildende.

(2) Bei unentschuldigten Versäumnissen, die einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung gefährden, sind die Personensorgeberechtigten oder die oder der volljährige Auszubildende und auch die Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Kommunikation zwischen Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung dient der sinnvollen Zusammenarbeit in der täglichen Praxis und ist unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der oder des Auszubildenden zulässig.

(3) Versäumt eine Auszubildende oder ein Auszubildender umfangreiche Ausbildungsinhalte, entscheidet die jeweilige Lehrkraft, wie diese nachzuholen sind und erteilt gegebenenfalls geeignete Aufgaben für das selbstständige Nacharbeiten durch die Auszubildenden.

## § 12

### Wiederholung eines Ausbildungsjahres

Auf Antrag der oder des Auszubildenden kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung einmalig eine Wiederholung eines Ausbildungsjahres für den gesamten Ausbildungszeitraum zulassen.

## § 13

### Beendigung der Beschulung

(1) Die Beschulung endet in der Regel mit dem Abschluss des Bildungsganges oder dem Abgang.

(2) Bei vorzeitiger Kündigung des Ausbildungsverhältnisses oder anderen als in Absatz 1 aufgeführten Gründen erfolgt schriftlich die Abmeldung in der Pflegeschule durch den Träger der praktischen Ausbildung.

(3) Unabhängig von Absatz 2 kann die Beschulung auch durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung beendet werden, wenn der Schulträger seinen Vertrag mit der oder dem Auszubildenden aufgrund von erheblichen Verfehlungen fristlos kündigt oder wenn die oder der Auszubildende trotz



schriftlicher Mahnung mit Androhung der Beendigung der Beschulung mindestens 40 Unterrichtsstunden im Schuljahr unentschuldigt versäumt hat.

### Teil 3

## **Aufnahme**

### § 14

#### Ausbildungsbeginn, Unterrichtsfreie Zeit

(1) Das Ausbildungsjahr an Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen beginnt zum 1. August des jeweiligen Jahres und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres. Pflegeschulen, die nicht unter Satz 1 fallen, können am 1. März, 1. August oder am 1. September des jeweiligen Jahres mit der Ausbildung beginnen.

(2) Die Pflegeschulen an öffentlichen berufsbildenden Schulen unterliegen den Regelungen zu den Schulferien der obersten Schulbehörde. Alle anderen Pflegeschulen können von der Ferienregelung abweichen.

(3) Auszubildende sind in der unterrichtsfreien Zeit in den Praxiseinrichtungen tätig. Der Urlaub ist ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und durch den Träger der praktischen Ausbildung zu gewähren, mit dem das Ausbildungsverhältnis besteht.

### § 15

#### Anmeldeverfahren

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung meldet die Auszubildende oder den Auszubildenden zur Beschulung an einer Pflegeschule seiner Wahl an. Die Anmeldung soll drei Monate vor Ausbildungsbeginn erfolgen. Für Auszubildende, die erst nach dem Ausbildungsbeginn einen Ausbildungsvertrag abschließen, soll die Anmeldung und Aufnahme in der Pflegeschule spätestens einen Monat nach Ausbildungsbeginn erfolgen.

(2) Die oder der Auszubildende hat der Pflegeschule

1. eine beglaubigte Kopie des Schulabschlusszeugnisses und bei bereits abgeschlossener Ausbildung eine beglaubigte Kopie des Berufsabschlusszeugnisses nach § 11 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes,
2. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für diesen Beruf,

3. einen Nachweis über Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen der Kompetenzstufe B 1, sofern die Herkunftssprache nicht Deutsch ist,
4. einen Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und
5. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellungsdatum bei der Einreichung nicht länger als drei Monate zurückliegt vorzulegen.

Die Nachweise sind am ersten Schultag vorzulegen. Anderenfalls ist eine Aufnahme in die Pflegeschule zum angemeldeten Termin nicht möglich. Für Auszubildende nach Absatz 1 Satz 3 sind die Unterlagen nach der Anmeldung vorzulegen. Abweichend von Satz 2 ist die Aufnahme im Einzelfall möglich, wenn die oder der Auszubildende glaubhaft darlegt, dass die Nachweise nach Nummern 3 und 5 beantragt sind. Die Nachweise müssen spätestens einen Monat nach Ausbildungsbeginn vorliegen. Die Nachweise nach den Nummern 1, 2 und 5 können der Pflegeschule auch im Original vorgelegt werden.

(3) Für jede Auszubildende oder jeden Auszubildenden ist in der Pflegeschule eine Schülerakte anzulegen. Die Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 sind in die Schülerakte aufzunehmen. Dazu gehören auch weitere für den Abschluss der Ausbildung erforderliche Unterlagen, insbesondere Versäumnisnachweise und Belehrungen.

## § 16

### Aufnahme

(1) In die Pflegeschulen kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 des Pflegeberufgesetzes erfüllt.

(2) Auszubildende, deren Träger der praktischen Ausbildung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, können aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und darüber hinaus eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule besteht.

(3) Auszubildende, denen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden, können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und mit der Anmeldung in der Pflegeschule der Nachweis der Finanzierung vorliegt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme. Die Auszubildenden werden grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung in das erste Ausbildungsjahr aufgenommen. In den Fällen einer Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12 des Pflegeberufgesetzes entscheidet die Pflegeschule im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung über die Aufnahme in das jeweilige Ausbildungsjahr. § 180 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Entscheidung unberührt. Die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12 des Pflegeberufgesetzes ist beim Landesschulamt durch die Auszubildende oder den Auszubildenden zu beantragen. Die Entscheidung des Landesschulamts ist der Pflegeschule vorzulegen.

(5) Liegt ein für das Ausbildungsverhältnis relevanter Eintrag im erweiterten Führungszeugnis vor, ist die Aufnahme zu versagen oder die Aufnahmeentscheidung in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Eintrags zu widerrufen. Der Träger der praktischen Ausbildung ist darüber umgehend zu informieren. Die Kommunikation zwischen der Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung dient der sinnvollen Zusammenarbeit in der täglichen Praxis und ist unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der oder des Auszubildenden zulässig.

#### Teil 4

### **Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung**

#### § 17

##### Schulleitung und Lehrkräfte

(1) Die Anforderungen richten sich nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes.

(2) Abweichend von § 9 Abs. 2 und im Einvernehmen mit Abs. 3 des Pflegeberufgesetzes müssen an der Schule so viele Lehrkräfte zur Verfügung stehen, dass das Verhältnis für die hauptberuflichen Lehrkräfte einer Vollzeitstelle auf 17 Ausbildungsplätze entspricht.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufgesetzes und § 12 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufgesetz können zeitlich befristet Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht eingesetzt werden, die über Abschlüsse von Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten mit entsprechender insbesondere pflegepädagogischer und anderer beruflicher Ausbildungen verfügen. Näheres wird durch

das für das allgemeinbildende und berufsbildende Schulwesen zuständige Ministerium geregelt.

## § 18

### Räumliche Ausstattung

(1) Die Pflegeschule muss über die notwendigen Räume für die Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts verfügen.

(2) Räume für den theoretischen Unterricht müssen so groß sein, dass für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens zwei Quadratmetern zur Verfügung stehen. Räume, in denen der praktische Unterricht stattfindet, müssen so groß sein, dass für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens zweieinhalb Quadratmeter zur Verfügung stehen.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sollen die Mindeststandards für die räumliche und technische Ausstattung an den Vorgaben zur Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 133), in der jeweils geltenden Fassung, ausgerichtet werden.

## § 19

### Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel

(1) Die Pflegeschulen sind verpflichtet für den theoretischen und praktischen Unterricht die aktuellen Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Lernmittel in ausreichender Zahl den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Es ist dafür eine Pauschale in Höhe von 200 Euro pro Auszubildende oder Auszubildenden und Jahr vorzusehen. Die Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Lernmittel sind zum Ausbildungsbeginn vorzuhalten.

(2) Es ist den Schulen freigestellt, welche Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Lernmittel sie vorhält. Die Schule soll diese mit den Trägern der praktischen Ausbildung abstimmen. Die Schule kann Lehr- und Lernmittel auch in einer Bibliothek bereitstellen. Diese sind Eigentum der Pflegeschule.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 sind die Mindeststandards für die Bereitstellung der Lehr- und Arbeitsmaterialien und der Lernmittel an den Vorgaben zur Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung auszurichten.

## Teil 5

### **Benotung und Zeugnisse**

#### § 20

##### Benotung

(1) Die Leistungen während des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung sind kontinuierlich zu bewerten.

(2) Die Benotung erfolgt nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(3) Die Ermittlung der Jahresnoten ergibt sich aus den einzelnen Leistungsbewertungen im jeweiligen Ausbildungsjahr. Es sind ganze Noten zu bilden. Näheres wird durch das für das allgemeinbildende und berufsbildende Schulwesen zuständige Ministerium geregelt.

(4) Für die staatliche Prüfung erfolgt die Berechnung der Vornoten nach § 13 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Berechnung der Prüfungsnoten erfolgt nach den §§ 14 bis 16 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

#### § 21

##### Zeugnisse

(1) Für jedes Ausbildungsjahr erteilt die Pflegeschule der oder dem Auszubildenden ein Jahreszeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Im Jahreszeugnis wird zusätzlich zu den für die Lernfelder erteilten Jahresnoten nach § 6 Abs. 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung jeweils eine Note über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen ausgewiesen. Die Note für den theoretischen und praktischen Unterricht ist das arithmetische Mittel der Lernfelder der Studentafel, die im jeweiligen Ausbildungsjahr unterrichtet wurden. Die Bildung der Durchschnittsnote für die praktische Ausbildung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Leistungsnachweise. Die Noten nach Satz 2 und 3 werden mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen und nicht gerundet.

(2) Das Jahreszeugnis des zweiten Ausbildungsjahres weist zusätzlich die Ergebnisse der Zwischenprüfung aus. Bei Teilzeitausbildung sind die Ergebnisse der Zwischenprüfung auf dem Zeugnis des Ausbildungsjahres auszuweisen, in dem die Zwischenprüfung stattgefunden hat.

(3) Die Jahreszeugnisse für das erste und zweite Ausbildungsjahr werden am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres erteilt. Das Jahreszeugnis für das dritte Ausbildungsjahr wird vor dem Beginn der staatlichen Prüfung erteilt.

(4) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn eine Auszubildende oder ein Auszubildender die Ausbildung vorzeitig verlässt oder nach Ablauf der Ausbildungszeit, ohne die staatliche Prüfung nach § 13 bestanden zu haben, die Ausbildung beendet.

## Teil 6

### **Zwischenprüfung**

#### § 22

##### Termin und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres findet nach § 6 Abs. 5 des Pflegeberufegesetzes eine Zwischenprüfung statt. Sie soll möglichst vier Monate vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden.

(2) Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres. Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

#### § 23

##### Schriftlicher Teil

(1) Der schriftliche Teil der Zwischenprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit mit einer Gesamtdauer von 120 Minuten und findet in der Pflegeschule statt. Die Aufgabenstellungen sind fallbezogen unter Berücksichtigung der Alterszugehörigkeit, des sozialen Kontextes und des Versorgungsbereiches des Betroffenen in der ausgewählten Pflegesituation zu

gestalten. Die Fallsituationen der schriftlichen Zwischenprüfung erstrecken sich entsprechend auf die Prüfungsbereiche in den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

(2) Die Aufsichtsarbeit ist von einer Lehrkraft der Pflegeschule, die von der Schule zu bestimmen ist, zu bewerten und zu benoten. Diese Note gilt als Endnote für den schriftlichen Teil der Zwischenprüfung und wird nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gebildet.

## § 24

### Praktisch-mündlicher Teil

(1) Der praktisch-mündliche Teil der Zwischenprüfung erstreckt sich ebenfalls auf die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und findet als Komplexprüfung in einer realen Pflegesituation im Rahmen einer Praxisbegleitung statt. Gegenstand der Prüfung ist eine Aufgabe zur selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege von einem Menschen. Sie wird auf Vorschlag der Pflegeschule unter Einwilligung des zu pflegenden Menschen und im Einvernehmen mit dem für den pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonal durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer nach Absatz 3 bestimmt.

(2) Die praktisch-mündliche Komplexprüfung besteht aus einer vorab zu erstellenden schriftlichen oder elektronischen Vorbereitung zur Aufgabenstellung, einer Fallvorstellung im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem anschließenden Prüfungsgespräch. Die Vorbereitung erfolgt einen Tag vor der Prüfung in der Ausbildungseinrichtung und umfasst maximal 60 Minuten unter Aufsicht einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers der Praxiseinrichtung. Die Vorstellung des Pflegefalls und die Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen soll insgesamt maximal 60 Minuten dauern, wobei maximal 15 Minuten für die Vorstellung des Pflegefalls vorzusehen sind. Im Prüfungsgespräch weist die oder der Auszubildende nach, dass sie oder er über die für die Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersstufen in verschiedenen Versorgungsbereichen erforderlichen Kompetenzen verfügt und in der Lage ist, die Pflegehandlungen zu reflektieren. Das Prüfungsgespräch soll maximal 30 Minuten umfassen, wobei die Reflexion nicht mehr als 15 Minuten dauern soll. Die praktisch-mündliche Komplexprüfung soll ohne die vorab erfolgte Vorbereitung einschließlich des Prüfungsgesprächs die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten und erfolgt ohne Unterbrechung.

(3) Der praktische und der mündliche Teil der Komplexprüfung werden von Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen. Dies sind eine Lehrkraft der Pflegeschule, die die Auszubildende oder den Auszubildenden während der praktischen Ausbildung fachlich begleitet und einer Fachkraft der Pflegeeinrichtung, die zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung als praxisanleitende Person tätig ist. Jeder Teil wird unabhängig voneinander einzeln bewertet und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer ist das arithmetische Mittel zu bilden und erfolgt auf der Grundlage des § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

## § 25

### Ergebnis der Zwischenprüfung

Die Pflegeschule teilt der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 spätestens bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres das Ergebnis der Zwischenprüfung mit.

## Teil 7

### **Staatliche Prüfung**

## § 26

### Gliederung und Umfang der staatlichen Prüfung

Die staatliche Prüfung wird nach den §§ 9 bis 23 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durchgeführt.

## § 27

### Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung findet in den letzten drei Monaten der Ausbildung statt.

(2) Die Prüfungstermine werden von der obersten Schulbehörde festgesetzt und bekannt gegeben.

## § 28

### Zulassung zur Prüfung



Die Zulassung zur Prüfung erfolgt für die Auszubildende und den Auszubildenden auf Antrag nach § 11 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

## § 29

### Vornoten

Die Vornoten werden nach §§ 13 und 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gebildet.

## § 30

### Zentrale Prüfungsaufgaben

(1) Die schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen werden auf der Grundlage zentraler Prüfungsaufgaben durchgeführt. Die Zuständigkeit liegt beim Landesschulamt.

(2) Alle an der Zwischenprüfung und den staatlichen Prüfungen beteiligten Lehrkräfte sind spätestens einen Monat vor Durchführung der Prüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nachweispflichtig zu belehren. Gegenstand der Belehrung sind im Wesentlichen der Umgang mit den zentralen Prüfungsaufgaben und die entsprechende Verschwiegenheit, Einhaltung der Vorgaben der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Anwendung der Bewertungsrichtlinien und Korrekturvorgaben des Landesschulamtes.

(3) Die der Pflegeschule durch das Landesschulamt zugestellten Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfungen sind bis zum Prüfungstag verschlossen und vor unbefugten Personen unzugänglich aufzubewahren. Die Aufgaben sind erst am Prüfungstag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter den Lehrkräften zur Verfügung zu stellen.

## § 31

### Bestehen und Wiederholung

Die Bestimmungen über das Verfahren und den Abschluss der staatlichen Prüfung richten sich nach § 19 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

## Teil 8

### **Inkrafttreten**

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## § 32

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 25. März 2020.

**Der Minister für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt**